



Lausanne, 13. November 2024

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 15. Oktober 2024 ([2C 69/2023](#), [2C 72/2023](#))

### "Pille danach" weiter nur in Apotheken nach Fachberatung

***Die "Pille danach" darf auch künftig nur in Apotheken nach einem Fachgespräch mit der Apothekerin oder dem Apotheker abgegeben werden. Das Bundesgericht weist die Beschwerden der Zulassungsinhaberin ab. Sie hatte die Zuteilung ihrer beiden Präparate in eine Arzneimittelkategorie gefordert, die eine Abgabe nach einem Fachgespräch in Drogerien erlaubt hätte.***

Mit der Revision des Heilmittelrechts im Jahr 2019 wurde die Abgabekategorie (C) aufgehoben, in der die beiden in der Schweiz als "Pille danach" zugelassenen Präparate seit 2002 bzw. 2016 eingeteilt waren. Gemäss dieser Einteilung waren die Präparate zwar nicht verschreibungspflichtig, durften aber nur in Apotheken nach vorgängigem Fachgespräch durch eine Apothekerin oder einen Apotheker abgegeben werden. Dies war gleichzeitig Voraussetzung für deren Zulassung auf dem Schweizer Markt. Aufgrund der Revision des Heilmittelrechts teilte die Swissmedic die Präparate in die Kategorie der verschreibungspflichtigen Arzneimittel (B) ein, die jedoch weiterhin ohne Rezept nach einem Fachgespräch in der Apotheke abgegeben werden dürfen. Die Beschwerden der Zulassungsinhaberin ans Bundesverwaltungsgericht, die eine rezeptfreie Abgabe nach einem Beratungsgespräch in der Drogerie gefordert hatte (Kategorie D), blieben erfolglos.

Das Bundesgericht weist ihre Beschwerden ebenfalls ab. Das Fachgespräch mit einer Medizinalperson (Arzt/Ärztin, Apotheker/Apothekerin) ist zum Schutz der Anwenderin weiterhin notwendig. Ziel des Gesprächs ist es einerseits abzuklären, ob und welches

Präparat für die jeweilige Anwenderin geeignet ist, da dies bei Vorerkrankungen, Prädispositionen und Medikamenteneinnahmen wegen bekannter Arzneimittelinteraktionen und Kontraindikationen nicht immer der Fall ist. Andererseits dient das Gespräch dazu, über unerwünschte Wirkungen und deren Umgang aufzuklären, damit die Präparate ihre gewünschte Wirkung – die Verhinderung einer Schwangerschaft – erzielen, und nicht die Schwangerschaft begünstigen, wie dies bei gleichzeitiger Einnahme der Präparate oder zufolge reduzierter Wirkung anderer hormoneller Verhütungsmittel der Fall sein kann. Der Zweck des Fachgesprächs, Risiken und Eignung für die einzelne Anwenderin individuell und sachkundig abzuklären und sie über Arzneimittelinteraktionen und unerwünschte Wirkungen aufzuklären, lässt sich nur durch ein Gespräch mit einer Apothekerin oder einem Apotheker erreichen. Diese verfügen aufgrund des Pharmaziestudiums über das notwendige Arzneimittelfachwissen, das den Drogistinnen und Drogisten fehlt. Das Bundesgericht bestätigt den Entscheid der Swissmedic, die "Pille danach" in die Kategorie der grundsätzlich verschreibungspflichtigen Arzneimittel einzuteilen, die aber nach dem Fachgespräch in der Apotheke ohne Verschreibung bezogen werden können.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Die Urteile sind ab 13. November 2024 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C\\_69/2023](#) oder [2C\\_72/2023](#) eingeben.